

Amtsblatt

Nummer 14
67. Jahrgang
Montag, 4. April 2011
Einzelpreis 1,40 €

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung – RKS) vom 24.02.2011

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1
Das Regensburger Kostenverzeichnis, das Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für

Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung – RKS) vom 25. Mai 1988 (AMBI. Nr. 23 vom 6. Juni 1988) ist, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2009 (AMBI. Nr. 16 vom 14. April 2009), wird wie folgt geändert:

Nach der der Tarifgruppe Nr. 01 (Allgemeine Gemeindeverwaltung) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung – RKS) wird eine neue Tarifgruppe 02 Informationsfreiheitsatzung eingefügt.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 15.03.2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
02		Informationsfreiheitsatzung	
	020	Auskünfte	
		a) • mündliche Auskünfte	0 – 50 €
		b) • Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	5 – 250 €
		c) • Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	100 – 500 €
	021	Herausgabe	
		a) • Herausgabe von Abschriften	15 – 125 €
		b) • Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 €
	022	• Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 €

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg (Informationsfreiheitsatzung- IFS) vom 21.03.2011

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

Art. 15 Abs.1 GO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Regensburg im Sinne des

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt Regensburg vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Entwürfe und Notizen, die

nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

(3) Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt Regensburg, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln, den Antrag zur weiteren Bearbeitung nach dort weiterzuleiten und der Antragstellerin oder dem Antragsteller Abgabenericht zu erteilen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, berät die Stadt Regensburg die Antragstellerin oder den Antragsteller entsprechend.

§ 4 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Stadt Regensburg macht die Informationen innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit der Umfang oder die Komplexität der begehrten Informationen dies

rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Verfahren

(1) Die Stadt Regensburg kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Regensburg auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt Regensburg stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Die Stadt Regensburg stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt Regensburg die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 6 Schranken des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit einem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter oder es sich nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt,
3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsgerechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort

geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 21.03.11
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

**Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans
für den Teilabschnitt 3 des Umlegungsgebiets
(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)**

Entsprechend der grundsätzlichen Festlegung, das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchzuführen, hat der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg mit Beschluss vom 06.07.2010 für den sogenannten Teilabschnitt 3 des Umlegungsgebiets Holzgartenstraße-Süd den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Teilabschnitt 3 des Umlegungsgebiets umfasst den Bereich der Einlagegrundstücke Flst.Nr. 171 und 173 Gmkg. Reinhausen südlich der Holzgartenstraße 36, 38, 38a und 38b. Aus kataster-technischen Gründen wurde das östlich benachbarte Grundstück Flst.Nr. 175 (Holzgartenstraße 40) in den Teilabschnitt 3 zum Vollzug einer Grenzänderung miteinbezogen.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern wurde zwischenzeitlich ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14.02.2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 3 des Umlegungsgebiets behandelten Grundstücken mit der vorgenannten Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Der Umlegungsplan für den Teilabschnitt 2 des Umlegungsgebiets ist am 14.03.2011 unanfechtbar geworden. Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 8, 9, 9/1, 9/2 und 10 Teil 1 bis Teil 3 vollständig in Kraft.

Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Gebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit dem im Umlegungsplan (Umlegungskarte und

Umlegungsverzeichnis mit Anlagen) ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 16.03.2011
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

**Umlegung „Keilberg 1“
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans
Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB**

Für die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nr. 1655/1, 1655/2 und 1655/3 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 21.03.2011 mit Ausnahme des festgesetzten Geldausgleichs der Ord.Nr. 3/2 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 3, 3/1 und 3/2 im bezeichneten Umfang in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nr. 1655/1, 1655/2 und 1655/3 gültig.

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** Adolf-Schmetzer-Straße 45 93055 Regensburg Tel. 0941/7961-181 Fax 0941/7961-112 E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

1. Bauvorhaben in Regensburg: Alfons-Bayerer-Straße 31, 33, 35 Submission: 19.04.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
1.1. Baumeister-Fassadendämmung
1.2. Dachdecker-/Spenglerarbeiten (Metalleindeckung)
1.3. Kunststofffenster

2. Bauvorhaben in Regensburg Alfons-Bayerer-Straße 13, 15 Submission: 19.04.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 16/EG, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung
Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats,

2.1. Baumeister-Fassadendämmung
2.2. Dachdecker-, Spenglerarbeiten (Metalleindeckung)
2.3. Kunststofffenster

3. Bauvorhaben in Regensburg Beskidenstraße 11, 11a Submission: 20.04.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
3.1. Baumeister-Fassadendämmung
3.2. Dachdeckerarbeiten
3.3. Kunststofffenster

4. Bauvorhaben in Regensburg Langer Weg 1, 3 Submission: 27.04.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
4.1. Dacharbeiten (Zimmerer-/Dachdecker-/Spenglerarbeiten)
4.2. Schlosserarbeiten-Stahlbalkone
4.3. Kunststofffenster
4.4. Sanitärinstallation

gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 22.03.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

4.5. Heizungs- und Lüftungsinstallation
4.6. Elektroinstallation

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ ausschreibungen

Regensburg, 25.03.2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

11 A 062 – Baumeisterarbeiten
Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.ava-online.de
und www.regensburg.de/vergaben

Teilnahmewettbewerb mit beschränkter Ausschreibung nach VOL/A

11 B 068 – Auswahl eines Kassen-
systems zur bargeldlosen
Bezahlung in der Kantine der
Stadt Regensburg
Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Telefon 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgendes Gewerk
zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg

Submission: 20.04.2011

- 1.) Pommernstraße 1 – 13
- 2.) Vilsstraße 24
- 3.) Friedrich-Ebert-Straße 61
- 4.) Friedrich-Ebert-Straße 63

Nachfolgende Arbeiten sind als Einzelauftrag pro Bauvorhaben zu vergeben:

- 1.) – 4.) Austausch von Nahwärmeleitun-
gen incl. Hausanschlüsse

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:
**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, den 25.03.2011
Stadtbau-GmbH Regensburg

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu
Verlust gegangenen Sparkassenbuches
Nr. 3402310654 ltd. auf Josef und Olga
Schneider ergeht hiermit die Aufforde-
rung, seine Rechte binnen 3 Monaten
von heute an gerechnet unter Vorlage
des Sparkassenbuches anzumelden,
widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt
wird.

Sparkasse Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.